





- 1 Continuatio des canonicorum Stiff. Quedlin-
burg. 1699.
- 2 Grafenst. Krauchenb. Describ. au des Kai-
ser au cetera des Abbatissia zu Quedlinburg
1699
- 3 Graf Krauchenb. Describ. au des Kaiser au
des des Quedlinb. february, au des des
Abbatissia Lutzenort 1699.
- 4 Des zuntzen des Kaiser von Pohlen au
des Grafenst. von Krauchenb. au des des Qued-
linburg. february amnestro Vertrag 1699
- 5 Des des Kaiser des Abbatissia zu Quedlin-
burg Describ. des au des au des des
Amstue 1699
- 6 Des Abbatissia zu Quedlinburg beschriue-
ne über des beschriue. Prozeduren in Stiff
Quedlinburg 1699.
- 7 frantz. beschriue. sole des beschriue
Prozeduren 99



CONTINUATIO
des
weinenden
Kaiserlichen Reichs-Stifts
Diedlinburg/

Woraus erscheinlich
daß die
Barbarische Prozeduren
von einigen Stifts-Feinden
wider
Ihres Gerechtigkeit liebenden Herzens
Intention und *Versicherung/*
immer höher getrieben werden.

Pfalm. 46. v. 1. & 2.

GOTT ist unsere Zuversicht und Stärke / eine Hülffe in den grossen
Nöthen / die uns treffen haben: Darum fürchten wir uns nicht/
wenn gleich die Welt untergienge / und die Berge mitten ins
Meer sincken.

Gedruckt im Jahr 1699.

CONTINUATIO

des

vorhergehenden

Antiquarischen Catalogi

der Universitäts- und Landesbibliothek

in Halle

BIBLIOTHECA
UNIVERSITATIS
PUNICKAVIANA

Antiquarischer Catalogus

der Universitäts- und Landesbibliothek
in Halle

Halle, den 1. d. 18. J. 1818.

Es ist unsere Freude, dass die
Antiquarische Bibliothek in Halle
nicht nur die Aufmerksamkeit der
Wissenschaftlichen Welt, sondern
auch die der Kunstliebhaber
auf sich gezogen hat. Wir hoffen,
dass dieser Catalogus die
Wissenschaftlichen und
Kunstliebhaber in Halle
und in den umliegenden
Orten zu einer
größeren Kenntnis
der Antiquitäten
in Halle
und in den
umliegenden
Orten
beitragen wird.

Verlegt bei G. A. G. G.





Dictatum Ratisbonæ die $\frac{26.}{16.}$ Aug. 1699.

per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten / Fürsten und Stände zu fürwährendem
Reichstag Bevollmächtigte Hochansehnliche
Räthe / Botschaften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-
Edle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch- und
Wohlweise / Großgünstige auch Hoch-
geehrte Herren.

WUs fernereit von Thro. Hochwürden und
Durchl. der Frauen Abtissin zu Quedlin-
burg erhaltenen gnädigsten special Befehl/
habe einer Hochpreißlichen Reichs Ver-
sammlung noch weiter gebührend vorstel-
len sollen / wie sich nunmehr alles mit Threr
Durchl. zum Ende neige; inmassen Der-
selben fast alle Jura genommen. Der von
der Frauen Abtissin Durchl. rechtmäßig
vocirte Superintendens / D. Gerhard Meyer / ist dergestalt intimi-
dirt worden / (zumahlen von Berlin aus Thme ein Schreiben zu
Gesichte kommen / daß / falls Er nicht seine / von Deroselben erhaltene
Vocation an den Chur Brandenburgischen Hoff binnen wenig Ta-
gen zur confirmation einschickete / Er ausgetrieben / und ein anderer
an seine Stelle eingesetzt werden sollte /) daß Er endlich foreiret /
Seiner

Selner Durchl. inhibition auffer Augen zusehen / der Gewalt zuweilen / und endlich um die confirmation anzufuchen / bevorab Er seine gute Bedienung zu Hamburg verlassen / und mit seiner ganzen Familie nacher Quedlinburg gezogen / auch der Stiffts Jurium nicht kundig gewesen. Hierbey ist es noch nicht geblieben / sondern es ist Nahmens Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ermeldeter D. Meyer am 19ten Martii investirt / und der Gemeinde zu S. Benedicti vorgestellet worden / welches / weilien das Stifft gestanden / von keinem Stiffts Schutzherrn geschehen / ja nicht einmahl prä-tendiret / vielmehr denen Abbatissinnen gestanden worden / daß solches lediglich dem Stifft zukomme. Das Jus Patronatus über die Kirche zu S. Benedicti hat das Stifft per aliquot Secula gerühig exerciret / und ist niemahls in Zweifel gezogen worden; Jezo aber unterstehet sich der von Stammer / (welcher doch ein eyndlich Handgelöbniß gethan / dem Stiffte treu zuseyn / und dessen Jura zu conserviren / wie dann von Ihrer Durchl. Er bey nahe tausend Thaler an Besoldung und Holz Deputat darvor bekömmt /) das Jus Patronatus der Frauen Abtissin zunehmen / und dem Stadtrath zu conferiren; Immassen Er dann Senatui das prædicat der Kirchen Patronen würcklich gegeben.

Den zoten Martii haben die Geistlichen und SchulCollegen in der Hauptmänner erscheinen / und dem neuen Superintendenten den Handschlag geben / und folglich auch / als Geistliche / an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich pflichtbar machen sollen / welches Sie aber nicht thun können / weilien solches wider Ihre theure Pflicht / womit der Frauen Abtissin Fürstl. Durchl. Sie verwandt / lieffe / wie Theologi Helmstadiensis ausgesprochen / in mehrer Erwägung / von dem Stiffte iederzeit die Geistlichkeit alleine dependiret: Es hat aber solche excuse nichts geholffen / sondern bey hoher Geldstraffe Ihnen denuo anbefohlen zuerscheinen; Worauff Sie an Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg provociret / und um die Wunden Jesu Christi gebeten / Ihnen so viel Zeit zulassen / daß bey höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. Sie Ihre Vorstellung thun möchten / Sie verlangten nur dasjenige Recht / welches auch denen Maleficanten nicht versaget werden könnte / auch haben Sie urgiret / daß man das Churfürstliche Mandatum Commissionis,
 wie

wie Rechtens und gebräuchlich/ Ihnen vorlegen möchte: Es ist aber auch dieses abgeschlagen.

Dem 22ten Martii sind wiederum 6. Prediger mit Soldaten belegt/ auch das Fürstliche Gymnasium, welches hiebevör ein Franciscaner. Closter gewesen/ und zwar das Auditorium Secundanorum mit Soldaten bequartiret/ und an den Catheder die Musqueten gesetzt/ auch haben die arme SchulCollegen die Soldaten mit Essen und Trincken/ Toback und Brandtwein reichlich verpflegen müssen. Aus dem Gott geheiligten Auditorio ist ein Corps de Garde gemacht/ und sind in demselben die Lectiones eingestellet worden. Es ist dieses Monasterium Scholasticum in dem grösten Kriegswesen verschonet blieben/ und gleichsam ein Asylum der Geflüchteten gewesen; Diese Execution hat ganzer 11. Tage getauert/ und weilien die Charwoche bald angegangen/ hat der von Stammer die Execution aufgehoben/ iedoch mit dem Beyfügen/ daß nach dem Osterfest noch schärffere Anstalt gemacht werden solte.

Den 9ten April lieff ein allergnädigstes Käyserliches Mandatum ein/ worinnen Käyserliche Majestät aus Reichsväterlicher Vorsorge unter andern Puncten bey 30. Marck löthigen Goldes/ zu unbeschreiblicher Freude gesammter Stiffts Unterthanen/ befohlen/ daß die AccisBedienten so fort Ihre vermeinte Aemter niederlegen/ und sich der Einnahme enthalten solten. Dem geistlichen Ministerio ist injungiret/ bey Verlust Käyserlicher Gnad und 5. Marck löthigen Goldes/ sich an niemand/ dann der Frauen Abtiffin Durchl. pflichtbar zumachen; Auch dem StadtRath bey eben soleher Straff befohlen/ sich von niemand anders/ denn von Deroselben eligiren und confirmiren zulassen; Nicht weniger gesammte Bürgerschaft demandiret/ keine Accise mehr zuentrichten. Ob man nun zwar wohl vermeinet/ es würde dem allergnädigsten Oberhaupt in diesem Käyserlichen Stifft und Landen allerunterthänigst pariret werden/ zumahlen solches den 12ten Aprilis denen Interessenten insinuiret/ so hat dennoch der so genannte Accise-Commissarius Lattermann/ welcher Ihre Durchl. der Frau Abtiffin mit 6. sachen Pflichten verwandt/ es noch ärger getrieben/ und wider das Käyserliche Mandat recht gewütet/ Immassen er sich frey verlauten lassen/ daß wann auch schon mehr Mandata einlieffen/ man sich nicht daran kehren würde:

Den Notarium hat er durch die Häfcher auffsuchen/ und zwey frembde Personen aus Blanckenburg (in Meynung/ daß der Notarius, als welcher auch zu Blanckenburg wohnhafft/ sich darunter befinde/) von dem Rathskeller hohlen/ und per lictores auf die Vogtey bringen lassen. Das allergnädigste Käyserliche Mandatum, so Ihm ad domum insinuiret/ haben die Seinige auf die Strasse geworffen/ auch hat Er die publication, wie der gesammte Rath versamlet gewesen/ inhibirt/ so gar/ daß der Stadtschreiber/ als Er das allergnädigste Mandatum abzulesen angefangen/ inne halten müssen. Unterschiedenen Bürgern/ welche Käyserl. Majest. allerunterthänigst pariret/ und keine accise entrichten wollen/ hat Er das Korn wegnehmen lassen/ auch wie Cives sich auf das Käyserliche Mandatum bezogen/ das contrarium befohlen/ und Versicherung gethan/ daß Sie contra Käyserl. Majestät schon solten geschüzet werden. Denen Zeugen/ welche bey der insinuation des Mandati Cæsarei gewesen/ hat Er harten Verweiß dieserwegen gegeben/ mit dem Befehl/ sich hinfünfftig dergleichen zu enthalten/ auch angehänget/ daß/ wann Er in seinem Hause gewesen/ und den Notarium angetroffen/ Er denselben in das ärgste Gefängniß hätte werffen lassen wollen.

Dem Crahmer, Gildemeister hat Er sehr hart injungiret/ das/ gesammten Gilden insinuirte allergnädigste Mandat so fort herauszugeben/ und in die Vogtey zu liefern.

Den 14ten April hat dieser AccisCommissarius das zur Hoffstatt gehöriges Korn/ in Ihrer Durchl. der Frauen Abtiffin Mühle/ arretiren und versiegeln lassen/ weiln Ihr Schösser keinen AccisZettel ausgelöst: Theils Seiner HochFürstl. Durchl. Räte sind in der Hauptmanney reprimendiret/ daß das Käyserliche allergnädigste und gerechte Mandatum dem Notario ad insinuandum & publicandum nebst Unserm Requisitionsschreiben hierzu ist übergeben und zugestellet worden.

Den 1sten hat der von Stammer neuerlich und wider alle Recesse und Verträge/ dem Stadt-Rath anbefolen/ die denomination zur vacanten Cämmerer-Stelle auch bey Ihm einzuschicken. Ob nunwolen Ihres Durchl. dem Stadt-Rath remonstration gethan/ daß solches wider das uralte Herkommen und Verträge lieffe/ so haben Sie sich doch intimidiren lassen/ und die denomination zur
Haupt

Hauptmannen eingeschicket / auch hat der von Stammer Seiner Durchl. Râthen zugemuthet / daß jemand zu Ihm kommen / und nebst Ihme den vacirenden Câmmerer eligiren möchte / da doch so wohl die electio als confirmatio Ihrer Durchl. der Frau Abtissin allein privativè zustehet.

Den 16. April ist der von Stammer auf das Rathhaus gefahren / und hat den alten Rath dimittiren / den neuen aber confirmiren wollen : Ob nun wohlten Ihrer Durchl. Stadt-Rath vorgestellet / daß von Deroselben Sie die dimission und confirmation erhalten müsten / auch solches in dem Kâyserl. allergnädigsten Mandato also verordnet / so hat es doch nichts verfangen / sondern die force durchgedrungen / die Rathhaus-Schlüssel weggenommen / und Bürgermeister und Accis-Inspectori Saalsfelden anvertrauet / auch diesem folgenden Tages ein Confirmatorium Consulatus eingereicht : Theils Raths-Câmmerer haben mit Thränen gebeten / Sie damit zuverschonen / es lieffe solches wider Ihre Pflicht / Sie wolten lieber Ihre Aempter niederlegen ; Er hat aber bedrohet / wo Sie nicht pariren wolten / so solten einige Compagnien Soldaten herein rücken.

Den 18ten haben Kirchen- und Schul-Bediente in der Hauptmannen erscheinen müssen / und sind die Prediger ieder in 50. Rthlr. / ein Schul-Collega in 30. / ein ieder armer Küster aber in 25. Rthlr. Straffe condemniret : Und ob Sie gleich auf das Kâyserl. Mandat und der Frauen Abtissin inhibition sich bezogen / so ist doch solches nicht attendiret / sondern Sie sollen von Ihrer Besoldung die Straffe innen lassen / und ist leicht zuvermuthen / daß von neuem die Execution angehen wird.

Wann dann nunmehr oft- höchsterwöhnt Ihre Durchl. die Frau Abtissin um alle Jura gebracht / als lassen Dieselbe Ihre Herren MitStände nochmahls angelegentlich ersuchen / sich hlerin Ihrer anzunehmen / und zuerwegen / was vor gefährliche consequenzen / daraus entstehen dürfften / wann man zugebe / daß ein getreuer ReichsStand / welcher Kâyserl. Majest. allergnädigsten Befehlen gehorsam ist / wider alle Reichs-Gesetze üben Hauffen geworffen würde ; und könnte das beneficium ordinis an andere gar leicht auch kommen ; Nicht weniger bey Kâyserl. Majest. die Sache intercedendo

dendo zu recommendiren / damit ob summum moræ periculum einige baldige allergnädigste paritoria cum Mandato arctiori erfolgen möge: Welche hohe Bezeugung offst höchstgemelbt Ihre Durchl. die Frau Abtiffin und Dero Stifft zu demeriren / und nach Dero Vermögen zuersetzen sich werden angelegen seyn lassen / Der ich indessen bin und verbleibe

**Euer Excellenzien Hochwürden / auch
Meiner Großgg. Hochgeehrter Herren**

Regenspurg / den

28. Junii

1699.

8. Julii

Behorsamst-Dienstergeben
willigster Diener

K. Schäffer.

PostScriptum.

**Auch Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne /
HochEdle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch-
und Wohlweise / Großgünstige auch Hoch-
geehrte Herren.**

WEilen die pressuren im Stifft Quedlinburg sich ie mehr und mehr häuffen / so gar / daß das Stifft nun mit 4. Compagnien EhrBrandenburgischen Volck beleet / wordurch Ihrer HochFürstl. Durchl. der Frauen Abtiffin arme Unterthanen ganz ausgezogen werden dürfften. Über dem auch wider die klaren Reichs-Constitutiones und den hochverpcenten Land-Frieden läuffet / wenn ein ReichsStand den andern mit Völcckern beleet und überziehet: Als habe aus special erhaltenem weiteren Befehl / solche harte proceduren dem Memoriali noch hinzu zuthun / mithin das / darinnen enthaltene petitum anhero zurwiederholen / nicht umhin sollen / verharrend

**Euer Excellenzien Hochwürden und
Meiner großg. Hochgeehrten Herren**

Regenspurg / den

24. August. 1699.

14.

Behorsamst-Dienstergeben
willigster Diener

K. Schäffer.

Aller

**Aller Durchlauchtigst = Großmächtigst
 und Unüberwindlichster Kayser /
 Allergnädigster Herr /**

Est niemahls ein getreuer Reichs-Stand gewaltthätig turbiret/
 und in seinen kundbahren Rechten offenbahr gedrucket/ und auf
 einmahl de facto spoliiret/ die grössste Ungerechtigkeit darne-
 ben ausgeübet/ so kan das von Gott und Eu. Kayserl. Majest. mir
 anvertraute Stifft Quedlinburg/ samt denen darin befindlichen Un-
 terthanen / welches ich ohne grösten Leidwesen kaum wiederholen kan/
 zu einem unbetrüglichen Exempel dargestellet werden. Es ist Eu.
 Kayserl. Majest. schon mehrmahlen bekandt gemacht / und Sonnen-
 klar probiret / daß man Chur Brandenburgischer Seiten dieses Stifft
 gewaltthätiger weise im Anfang vorigen Jahrs occupiret/ sich wie
 Feinde aufgeföhret / die Unterthanen/ als sie huldigen sollen / mit Sol-
 daten besetzt / die Stiffts-Diener und Priesterschaft durch milita-
 rische Execution zur Huldigung forciret / in dem Gymnasio allhier
 die grösssten Bosheiten begangen / die armen Schul-Collegen ge-
 quäbt / mich der jurium Episcopaliū und Raths-Wahl / so dem
 Stiffte privative zukommen / und von Chur Sachsen niemahls pra-
 tendiret worden / unverantwortlicher weise veraubet; ja man hat
 dem hochverpönten Land-Frieden und allen Reichs-Constitutioni-
 bus zuwieder / zu 2. unterschiedenen mahlen meiner Residence sich be-
 mächtigen wollen / die armen Unterthanen hat man wider alle Rech-
 te und gemachte Versicherung mit der ungerechten Accise belegt/
 und ein freyes Volck in die äuserste Dienstbarkeit gestürzet; viel
 versprochen und nichts gehalten / und in Summa / Himmelschreyende
 attentata ausgeübet.

Die Barbarn selbst / welche noch einiger massen die Jura
 Naturæ & Gentium heilig halten / haben vor einen grossen Theil
 Ihrer zeitlichen Glückseligkeit gehalten / wann sie die Ehre ge-
 habt / bedrängtes Frauenzimmer zuretten / und sich ihrer gerechten
 Sachen theilhaftig zumachen / so gar / daß sie auch Ihr Leben zuha-
 zardiren / kein Bedencken getragen / vielmehr eine gloire daraus
 gemacht.

Der feindselige Canslar Unverfäht und Stammer aber (Denn
 des Herrn Churfürsten von Brandenburg Vdn. und dessen Ministe-
 rium halte ich vor unschuldig /) haben sich nicht entblödet / alles aus-
 ser Augen zu setzen / und in der That zuerweisen / daß sie weder nach
 Gott / Kaiser und Reich fragen / da doch der erste ein Vinariensis
 seyn will / und also billig vor eine Herzogin von Sachsen-Weymar
 mehr Respect führen / keines weges aber dieselbe mit höchst Ehrens-
 rührigen und detestablen Verleumdungen in öffentlichen Druck
 durchziehen und pasquilliren / auch alles in Unruhe setzen sollte. Ich
 hätte zwar vermeinet / daß solche entsetzliche brutalitäten doch endlich
 in ein Mitleiden verwandelt werden / und diese Wüteriche in sich
 schlagen dürfften ; Es scheint aber / daß sie sich gleichsam verschworen
 / mit diesem Stifft und dessen Unterthanen das Garaus zumachen
 / und kan ich nicht umhin / Eu. Käyserl. Majest. fernerweit als
 lerunterthänigst zu berichten / daß meine Unterthanen unter dem
 Schein des Rechts totaliter ruiniret / und ins äußerste Elend und
 Verderben gestürzet / alle Gerechtigkeit zu Boden gestossen / so gar /
 daß auch bey den Barbarn selbst / die Justiz besser als allhier / beför-
 dert und gehandhabet werden möchte. Dann da die Straffen sonst
 aus Liebe zur Gerechtigkeit / und gleichsam wider Willen erfolgen
 solten / so werden diese meine allerunglückseligste Unterthanen aus
 angemaster ungerechten Gewalt aufs ärgste gequälet / daß sie in
 Furcht und Angst gesetzt / niemand sich beschweren / sondern ieders-
 man intimidiret werden solle. Das Gesetz der Natur / wenn man
 ja die weltliche Rechte und ordinem processus ausser Augen set-
 zen wolte / will / daß niemand ungehöret verdammet werden soll / und
 dennoch ist das contrarium allhier an sehr vielen Personen practi-
 ciret / welche über die Ungerechtigkeit seuffzen / und muß Eu. Käyserl.
 Majest. unverhalten seyn / daß einige Korn-Juden durch Ihren un-
 verantwortlichen Bucher eine geraume Zeit das Getreyde sehr hoch
 gesteigert / daß auch dieserwegen bey mir von der Armuth grosse
 Klagen einlieffen. Ob ich nun zwar wohl zu unterschiedenen mah-
 len nachdrückliche Verfügungen an meinen Stadt-Rath ergehen
 liess / so entschuldigte sich doch dieser / daß der von Stammer das
 contrarium befohlen / wie er dann schon eine geraume Zeit die un-
 verantwortliche conduite geführet / daß er nemlich geflissen gewes-
 sen /

sen/ unsere rechtmäßige Verordnungen zu elidiren/ und mich um allen
 Obrigkeitlichen Respect zubringen. Nachdem nun die Noth im-
 mer zunahm/ hingegen der Gilden wehmüthiges und üffters wieder-
 hohltes Bitten von dem von Stammer gar nicht attendiret wurde /
 begab sich/ daß 2. bis 3. Bürger im Monath Julio vor eines Korn-
 Juden Hauß kommen / und etliche Scheiben in den Fenstern ein-
 wurffen / worzu sich hernach viel Jungens und andere Canaille ge-
 selleten / welche die Fenster vollens einschlugen. Es wurde aber dies-
 ser Auflauff bald wieder gestillet. Ob ich nun zwar wohl derglei-
 chen tumult keines weges billige / so ist doch auch dieses wahr / daß
 die Noth der Armuth groß / hingegen der Korn- Mäuschels malice
 und Eigennuß unverantwortlich gewesen / auch dürffte die Sache so
 weit nimmermehr gekommen seyn / wann nicht der von Stammer
 meine rechtmäßige Verordnungen invalidiret / und ein gewisser
 Blut- oder Accise- Zgel durch Ertheilung der Pässe (wodurch Er
 viel Thranen- Geld in kurzer Zeit gesamlet /) dieses ungerechte
 Wesen secundiret hätte. Folgenden Tages wurden diejenige / so
 mit Fenster- einwerffen den Anfang gemacht / von der Boigten in
 Ketten und Bande geleget / und versammleten sich einige Gildes-
 Genossen zu Rathhause / welche vor die Gefangene bathen / und die
 bisherige Noth und Korn- Mangel vorstellten / mit dem Erbieten /
 daß sie pro captivis gnugsame caution stellen wolten / man möchte
 sie zusüderst mit ihrer defension hören / und / dadurch alle besorgende
 Weitläufftigkeit abhüten &c. Als nun solches rotunde abgeschlagen /
 (da doch in dergleichen die cautio gar wohl angenommen werden
 kan und muß /) hingegen sich die Anzahl vergrößerte / kan wohl seyn /
 daß einige von der Canaille hikige Reden und Droh- Worte (welche
 so wenig Ich / als ein einiger verständiger Mann von meinen Unters-
 thanen billiget /) ausgestossen / daß darauff die Gefangene loß gege-
 ben / und alles wiederum in Ruhe gesetzt wurde. Hiernächst
 war die Sach von dem von Stammer und seinen feindseligen Rath-
 gebern sehr groß am Berlinischen Hofe angebracht / als wann die
 Bürger rebelliren wolten / worbey denn solche expressiones in die
 Feder geflossen / welche lauter Unwarheiten mit sich föhreten. Es
 rückten hiernächst einige Compagnien Völcker in meine Städte und
 Vorstädte / gleich als wenn man dergleichen wider die Reichs-

Constitutiones wohl zuthun befugt / und es gleich viel wäre / wenn ein Reichs-Stand den andern mit Wälfen belegte / und gleichsam überzöge / da Ich doch Chur-Brandenburg nicht das allergeringste Recht in diesem Stifte / vermöge Eu. Käyserl. Majestäten allergnädigst- und gerechtesten Verordnungen und inhibitionen einräume / auch nicht zuverdencken bin / daß ich vor einen solchen Schutz einen horreur habe / immassen man mir alles de facto genommen / zwar grosse promessen gethan / aber nicht gehalten / und ist nicht allein Stadt- sondern Landkundig / daß Unversärth und Stammer sich an die Churfürstl. theure Verheissung nichts gekehret / sondern damit pro lubitu verfahren und gleichsam gespiellet / und scheint / daß sie das Glorwürdige Symbolum: Suum cuique, wider Ihres Gn. Herrn Intention und Befehle inter leges abrogatas bringen wolten. Die Sache gediehe hiernächst zur Commission, und war der Con-Commissarius eben der feindselige Berichtsteller / welcher nunmehr etliche Jahr der geflissenen Andacht gewesen / Stiff und Bürgerschaft zudrücken / und gar übern Hauffen zuverffen / wie er dann bey der Commission seine Partheyligkeit durch unterschiedene Reden zur Gnüge an Tag gegeben; Zwey Bürger / so bey dem Fenster-Einwerffen gewesen / wurden an Händen und Füßen geschlossen auf die Festung Rheinstein / 2. Gilde-Meister aber in ein hiesiges Gefängnis gebracht / allwo sie fast 3. Monathe in grossen Kummer gefessen / und die beyde erstere fast crepiret / und salv. hon. in Ungezieser umkommen wären. Man hätte zwar vermehnet / daß diese Gefangene nach so langwieriger Gefängnis wieder auf freyen Fuß gestellet werden solten; es erwies aber der Ausgang / daß ein Rescript publiciret wurde / worinnen enthalten / daß die auf dem Rheinstein so lang gefessene / annoch etliche Monathe im Karren ziehen / die 2. Innungs-Meistere aber nebst einigen andern des Landes verwiesen werden müsten / und daß die Gilden alle Commissions-Spesen / so weit über 1000. Thaler betragen / refundiren / auch sonder Vorwissen der Hauptmanney nicht mehr zusammen kommen solten / wordurch denen Stiffs-Juribus abermahl hauptsächlich präjudiciret ist. In was vor grosse consternation meine arme Unterthanen hierdurch gesezet worden / ist leicht zuerachten. Es haben die Bürger zu unterschiedenen mahlen um Abschrift des Rescripts

scriptis zum Behuff Ihrer defension angesucht / aber bis dato nicht erhalten können / ingleichen sich provocando an des Herrn Churfürsten von Brandenburg Vdn. gewendet / und angesucht / sie zuvörderst mit ihrer defension zu hören / auch davon copiam hiesiger Voigtey zugeschicket / welche aber die provocation zurück gesendet / und denen Gilden anbefohlen / Einwendens ohngeachtet / die Commissions-Gelder einzubringen. Von einigen Worthaltern hat die Hauptmanney und Voigtey caution de iudicio facti & iudicatum solvi angenommen. Ob nun wohl der effectus cautionis mit sich bringet / daß man dadurch auf freyen Fuß gestellet wird / so hat doch der von Stammer contra omnia jura & processus verordnet / daß die arme Leute dennoch in ihren Häusern verarrestiret sind / so gar / daß sie auch nicht einmahl in die Kirche gehen / dem Gottesdienst abwarten / und allda das heilige Nachtmahl genießen dürfen. Nunmehr hat er einige Gilden mit würcklicher militärischer execution belegt / ohngeachtet die provocation am Berlinischen Hofe angenommen / auch solches per Instrumentum Notarii dociret worden. Die Soldaten treiben die grössste insolence, und haben beyder Schuster- und Gerber-Gilde das liebe Essen gar auf die Strasse werffen wollen. An etlichen Orten nahmen sie Ihre Weiber und Kinder mit / gleich als wenn es Hochzeit wäre / mit dem Beyfügen : daß sie es lange so arg nicht machten / als es ihnen befohlen ; Und dieses alles thut der von Stammer zu dem Ende / damit Er seine ungerechte revenge wider meine arme Unterthanen ausübe / dieselben intimidire / und sie dahin bringe / daß sie nicht mehr klagen / sondern seine unverantwortliche proceduren gut heissen sollen. Vor einigen Jahren wurde allhier ein polygamos captiviret / und durch Urthel und Recht ihm das Schwerdt zuerkandt / der Tod war ihm angekündigt / und giengen die Prediger schon zu ihm / auch wurde in denen Kirchen vor ihn gebethen : dieser malefican mochte einstreuen / daß er viel compagnons hätte / welche solches vor keine Sünde hielten / und provocirte an den damaligen Schutz-Herrn. Ob nun wohl in dergleichen Fällen / da der Inquisit das factum gestehet / und das Todes-Urthel schon publiciret ; man die Appellationes nicht attendiret / so war der von Stammer doch in hac causa so religiös / daß mit der Execution in-



ne gehalten wurde. Jezzo aber / da viel 100. Bürger Ihre Un-
schuld ausführen wollen / und bitten / sie zur Defension zulassen / quæ
nequidem Diabolo est deneganda; So will man denenselben gar
kein Gehör geben / sondern Ihnen wider die Götliche und Natur-
liche Rechte Ihre defension abschneiden.

Ferner hat der von Stammer vor kurz verrückter Zeit einen
Theil meiner Gelder und intraden / so ich zu Rathhause stehen ha-
be / unter dem Vorwandt seiner Besoldung weggenommen / vorher
aber die Capirer etliche Wochen mit muthwilligen Soldaten quälen
und änstigen lassen / da Ich doch ihn keines weges vor einen Stiffts-
Hauptmann erkenne / über dem auch weder mit gutem Gewissen /
noch mit einiger reputation Ihm sein salarium zahlen kan / anermo-
gen er ein recht lasterhaftes und ärgerliches Leben allhier führet / auch
dem mir an Eydes statt vor etlichen Jahren gethanen Handgelöb-
nis niemahls nachkommen / vielmehr das contrarium bewerkstel-
liget.

Ferner muß Eu. Kaysrl. Majest. allerunterthänigst berichten /
daß am verwichenen 20. Septembr. beykommendes Edict sub A.
zum höchsten præjudiz Eu. Kaysrl. Majest. und hiesiger Stiffts-
Jurium, als wordurch abermahl meine Landes-Hoheit zu Boden
geschlagen wird / gedrucket worden / dergleichen Ehr-Sachsen nie-
mahls gethan / und also dieses Unternehmen um so vielmehr zu mei-
ner höchsten und iederman in die Augen leuchtenden Verkleinerung
gereicht: Worbey ich dann erwehnen muß / daß der von Stam-
mer ein offenbahres falsum begangen / indem er angeführtes Re-
script nicht aus Berlin bekommen / sondern durch den Accise-Com-
missarium allhier concipiren lassen / worzu Er Stammer noch un-
terschiedenes mit eigener Hand getragen / und eines und das andere
aus dem Aufsatz wieder ausgeleischt / und in blesige Druckerey ge-
schicket / inmassen meine Stiffts-Canzley sothanen Aufsatz in Hän-
den gehabt / und können Eu. Kaysrl. Majest. aus diesem einigen er-
kennen / wie gottlos es der von Stammer allhier treibe / und seines gnä-
digen Herrn Nahmen mißbrauche. Und ob ich zwar jezzo nur de mo-
do nicht aber über die contenta selbst klagen will; So muß doch
dieses allerunterthänigst anführen / daß ein Wispel Weizen vor 40.
Thaler / ein Wispel Gersten vor 22. Thaler von meinen Unterthanen
ein

eingekauft wird / und dennoch der Welken vor 24. Thaler und der Gerste vor 13. Thaler in das unbefugter Weise angelegte Magazin geliefert / aller Handel und Wandel dadurch von dieser Stadt / die dergleichen Anordnung / Ihrer Situation nach / nicht vertragen kan / gebracht / und meine Unterthanen totaliter ruiniret werden sollen / und will man mit dem grossen und ungerechter Weise erpressetem Accise-Gelde nicht zufrieden seyn / sondern das arme Volck immer mehr bey diesen höchst bekümmerten Zeiten erschöpfen / und doppelten Zoll Ihnen auflagen / keine doppelte Erndte aber im Jahr verschaffen / ja es dürfen die arme Leute nicht einmahl wider die Accise sauer sehen / und Ihre verlorne Freyheit beklagen. Als Franciscus I. König in Frankreich eine ungewöhnliche Steuer prätendirete / und ein grosses lamentiren verursachte / einige machiavelistische Diener und Blut-Sauger aber solches bey dem Könige sehr hoch anbrachten ; lachte der König / und sagete : Last doch die guten Leute reden / es kostet ihnen ihr Geld / davor dürfen sie wohl noch ein Wort sprechen. Allhier aber will man es so hoch empfinden / daß auch gar Inquisitiones angestellet werden / da doch meine Unterthanen nicht einen Heller zu geben schuldig sind.

Wann dann Eu. Käyserl. Majest. aus dieser warhafften und vorhin guten Theils schon zur Gnüge probirten Erzählung (anderer accumulirten w'edrigen Bezeigungen der Eilfertigkeit halber vorhero zugeschwiegen /) allergnädigst und gerechtest abnehmen werden / in was vor Elend und Jamer dieses Stifft gerathen / bevorab da offtebesagter Cankler Unverfärth allein mit den Quedlinburgischen Sachen zu Berlin zu thun hat / und Rescripta eigenes Gefallens entwirfft / in des Heil. Röm. Reichs Satz- und Ordnung aber solche offensbare Gewaltthaten bey hoher Straffe verbothen / und dem publico und allen Ständen mercklich daran gelegen ist / daß dieses Käyserl. Reichs Stifft an seiner Reichs-immedietät / und alten / auch stets exercirten Gerechtigkeiten nicht beeinträchtiget / vielmehr in vorrigen Stand wieder gesehet werde / Eu. Käyserl. Majest. auch solches vorhin in Dero Pœnal-Mandat vom 2. April. a. c. bereits erkandt / insonderheit aber die grösseste Unbilligkeit hervor leuchtet / daß / da meine Unterthanen bey dem von Gott gegönneten Frieden

den

den/ nach Zahlung des vielen Geldes zu denen Römer-Monathen/
 sich iezo wieder recolligiren und erhohlen solten / selbige dargegen
 legt / wo nicht stündlich / doch täglich die schwere und zu GOTT
 schreyende Accise erlegen müssen / dadurch / und andere unerträgliche
 Pressuren / diesem Stifft das Baraus gemacht / und nicht so viel
 übrig gelassen werden wird / das Reichs-Contingent hinfünftig ab-
 zutragen / ob zwar wohl der gerechte GOTT wegen der vielen abgezwun-
 genen und weggeschickten Accise-Blut- und Thränen-Gelder keinen
 Segen geben / sondern der Fluch / womit insonderheit dieses Stifft
 versiegelt / von allen Rathgebern / so mich und mein Stifft in
 dieses Unglück gestürzet / nicht eher weichen wird / bis mir alle jura
 und erpreste Gelder wieder restituiret sind : So habe zu Eu.
 Käys. Maj. Welt-gepriesenen Gerechtigkeit das allerunterthänigste
 Zutrauen / Sie werden die Gerechtigkeit erhören / und einen unschuldig
 gedruckten in Dero allerhöchsten Gemüthe mehr als die Ungerech-
 tigkeit eines Mächtigen (wiewohl ich Unverfäthen und Stam-
 mern die Schuld gebe / und des Herrn Churfürstens Edn. nochmahls
 entschuldige /) gelten lassen / und daher als ein Vater des Vaterlan-
 des / nach dessen Wohlfarth ferner trachten / dieses Stiffts Elend
 Reichs- Väterlich beherzigen / des darinnen wohnenden freyen
 Volcks / so de facto um seine Freyheit gebracht / sich allergnädigst
 erbarmen / und den gerechten Schmerzen der äuserst Verfolgten und
 Gedruckten / die bey Eu. Käyserl. Majest. eine sichere Zuflucht fin-
 den / und die mit willigster Aufopfferung Gutes und Bluts dem
 Heil. Röm. Reich zu Dienste stehen werden / endlich lindern / diese
 ungebührliche Dinge / und das handgreiffliche commissum spo-
 lium propter Sacra Caesareæ Majestatis & Imperii interesse mit
 Nachdruck ahnten / bey harter Straffe alles untersagen / und Dero
 allerhöchsten Obrigkeitlichen Amte nach / ob tam claram possessio-
 nis meæ justitiam, mit allergnädigst beystehen / und mich in vork-
 gen Stand setzen / zu dem Ende aber ein Mandatum arctius erge-
 hen lassen. Es hat ja nicht wider Eu. Käyserl. Majest. noch wi-
 der das Heil. Röm. Reich mein Stifft jemahlen was gehandelt /
 daß wir in der allerhöchsten Noth sollen hülflos gelassen / und so
 entsezlich gequälet werden. Dahero allergnädigst baldiger Erhö-
 rung

ung auch getrobste/ und Lebenslang mit dem allertrefflichsten Respekt verharre

Eu. Kayserl. Majest.

Quedlinburg/ den
6. Novemb. 1699.

Allerdemüthigste

Anna Dorothea/ H. z. S. A.

Inferat.

Auch Aller Durchlauchtigster ꝛc.

Wobe ich die sichere Nachricht eingezogen / als wann bey Eu. Kayserl. Majest. der feindselige Chur Brandenburgische Concipiente / der oft berührte Kanzlar Unversärth / anbringen wollen / daß schon unter Chur Sachsens Zeiten Accise gegeben / wie er dann zu Behauptung seines Vorgebens angeführet / daß einige Schenckhäuser hiebevot Accise entrichtet / item die Quedlinburger müsten im Halberstädtischen Accise geben / Ergo wäre sein aller- tum richtig. Es ist aber dieses abermahl eine fallacia und böse haffter Advocaten. Streich / und geruchen Eu. Kayserl. Majest. aus den Bevilagen sub B. C. D. und E. zuersehen / daß niemahls allter dergleichen Consumptions-Accise eingeführet / und wissen alle Bes nachbahrte / daß das Unversärth und Stammersche Vorgeben falsch / vielmehr ist bekandt / daß Chur Sachsen niemahls i. Thaler Accise oder Contribution anlegen dürffen. Der gemachte Einwurff mit denen Schencken / so ausser den Städten in Schutzherrl. Jurisdiction belegen / ist eine Chicane, inmassen die caupones zur recognition des Schancks etliche wenig Groschen vor ein ganz Faß Breyhan dem Hauptmanney. Amte entrichten / welches des Jahrs wenig Thaler ausmachtet / so gar / daß die Stiffts Hauptleute Brand / Spohr / Werther ꝛc. als ein bagatell solches nicht angenommen / sondern dem Hauptmanney. Secretario zum gerin- gen Accidens assigniret; Nicht zugedencken / daß selbst der Chur Sächsische Hoff diese Faß Gelder improbiret / und den Stiffts Hauptmann Brandt reprimendiret / und haben die Chur Sächsi- sche

E

sche

sche Ministri Ihm zugemuthet/ es wieder zurück zustellen / auch wird kein jota zu finden seyn / daß ein Heller hieson nacher Dresden geschicket worden. Das andere Argument ist noch ridiculer, an erwogen/ auch Spanier/ Franzosen/ Italiäner/ Holländer/ &c. wann sie in Halberstadt kommen / und allda etwas erhandeln wollen / Accise geben müssen / und könnte/ wann solche thesis richtig/ und etwas inferirte/ das Fürstenthum Halberstadt auf Spanien / Frankreich/ Italien / Holland prætenzion machen/ und sich die Jura collectandi darüber zueignen. Allermassen nun Eu. Käyserl. Majest. Sonnenklar hieraus erkennen werden/ daß der Chur Brandenburgische Concipient rechte profession machet / mit bösen Advocaten Streichen umzugehen / und seines gnädigen Herrn hohen Nahmen darunter zu mißbrauchen; Also will mein voriges petitum allerdemüthigst wiederhohlet / auch nochmahls tanquam spoliata de me non intromittendo protestiret haben.

Datum ut in literis.

A.

Wir FRIEDRICH der dritte / von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz. Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berg/ Stettin/ Pommern / der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ und zu Crossen/ Herzog/ Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Samin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und Bütow &c. fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: ob Wir zwar die bisherige Schliessung des Landes / so wenig in denen Städten Quedlinburg und dazu gehörigen District, als in Unsern übrigen Provincten noch zur Zeit nicht gar aufheben können / so seynd Wir doch gnädigst geneigt / Unsern Unterthanen zu Quedlinburg zuverstaten / daß sie bis zu einer sichern Quantität auf gewisse von Uns eigenhändig unterschriebener Pässe / die Wir denen/ so sich darum angeben / ausstellen lassen wollen / von ihrem Getreide in die Nachbarschaft verkauffen mögen; wobey Wir aber iedoch gleichwohl auch darauf reflectiren müssen / damit durch solche Ausfuhr der Preiß des Getreydes nicht

nicht noch mehr gesteigert werde / sondern daß ein gewisser Vorrath im Lande bleibe / womit man / wenn die Theuerung noch weiter etwa zunehmen sollte / der Armuth um einen leidlichen Preis ausbelffen könne / worzu Wir ein bequemes Mittel zu seyn erachtet / wenn diejenigen / welche solcher gestalt Getreyde auf Unser Pässe aus dem Lande führen / sich verbinden / daß sie etwa gegen Weinachten den sechsten Theil dessen / so sie lezo in der Nachbarschaft verkauffen / um einen billichen Preis / und zwar den Wispel Weizen um 24. Thaler / and die Gerste / weil der Rocken gar nicht ausgeführt werden muß / um 13. Thaler / zu unserm Magazin wieder liefern wollen.

Gleichwie nun unter allen benachbarten Orten / wohin aus Unsern beeden Städten und sämtlichen Unterthanen zu Quedlinburg mit Korn commerciret wird / der Harz / der unentbehrlich ist ; also haben Wir auch verschiedene Pässe / bis zu der Summa von Sechshundert Wispel / so von dar aus nach dem Harz abgefolget werden sollen / ausfertigen / und selbige Unserm Geheimbden Rath und Stiffts Hauptmann dem von Stammern daselbst / um sie denenjenigen / so dergleichen verlangen werden / zu distribuiren / zustellen lassen. Befehlen demnach allen Unsern Quedlinburgischen Eingefessenen und Unterthanen / die sich solcher Pässe bedienen wollen / hiermit gnädigst und ernstlich / daß sie sich schriftlich obligiren / obige Condition zu erfüllen / und den sechsten Theil von der in der Nachbarschaft verkaufften Quantität um den vorhin determinirten Preis auf bestimmte Zeit zu unserm Magazin wieder zuliefern / gestalt denn aus solcher Condition und ohne diese Pässe kein Getreide aus dem Lande gelassen / hingegen die dieserhalben von Uns gnädigst emanirte Edicta wegen verbothener Ausfuhr des Korns renoviret seyn / und die Contravenienten nicht allein mit Confiscation des Korns / sondern auch mit hoher Geldbusse / ja gar dem Befinden nach am Leibe gestraffet werden sollen: Wornach sich ein ieder zu achten. Geben in Golze / den ^{20.} Septembr. 1699.

Friederich.

(L.S.)

C 2

Extract

Extract

Churfürst AUGUSTI Instruction
 an seinen Abgesandten Herrn Heinrich von Bila/
 daß Er die Frau Abbatissin dahin bewegen möge/
 im Stifte Francksteuern anzulegen/
 de dato Anneberg/ den 14. Octobr. 1576.

Was nun die Abbatissin darauff antworten und sich erklären wird/
 Das soll unser Gesandter wohl mercken / und in specie weiter fragen /
 ob Ihre Edn. nicht erachteten / daß zum wenigsten / wo nicht die Land-
 Steuer / als von einem Schock einen Groschen / auf sechs Jahr lang /
 jedoch zum wenigsten die Franck. Steuer / als von einem Eimer vier
 Groschen / von den Unterthanen des Stiffts / erhalten werden
 möchte.

Extract

Der Abbatissin Abschlägigen Antwort / daß Sie
 solches mit guten Gewissen nicht thun könne/
 de dato den 7. Decembr. 1576.

Dioweil aber Uns noch zur Zeit keine bewegende gnugsame Ur-
 sachen vorgebracht / darum die wenigen Unterthanen dieses Stiffts/
 ihrer uralten hergebrachten Freyheit unangesehen / mit Land-
 Steuern und Franck. Steuern belegt werden solten / oder könten.
 So hätten Wir beneben S. E. solche collectas zu begehren billig
 Bedenckens ic.

C.

Act. Quedlinb. den 13. Januar. 1698.

Secretar. Johann Friedrich Höfer / erschien auf Ersordern/
 ward auf sein Christliches Gewissen / und wie ers allenfalls vermit-
 telst Eydes zuerhärten gedächte; über nachgesetzte Punete vernom-
 men / und lautet dessen Deposition wie folget.

Punct. 1.

Ob nicht Zeuge sub Elector. Sax. Johann Georg 2. & 3.
 Hauptmanney Secretarius allhier gewesen?

ad

SS(21)SS

ad 1.

Ja/ von Anno 1672. bis 1687.

1.

Ob nicht Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ nemlich Churfürst Johann Georg 2. Dero damahligen Stiffts. Hauptmann/ Herrn Obristen und Cammer. Herrn von Brand/ instrui- ret / bey der damahligen Frau Abbatissin / Hochfürstl. Durchl. vorzutragen / daß der §. 4. in dem Recess de anno 1574. wegen der Steuern in usum und zur obser- vanz gebracht werden möchte?

ad 2.

Textis hätte in der Churfürstl. Instruction gelesen / daß der Herr Stiffts. Hauptmann / bey der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. wegen dieses Puncts / ein und andern Vorschlag thun sol- len / damit dictus §. zur observanz kommen möge.

3.

Ob nicht Churfürstl. Durchl. sich dabih erkläret / daß Sie mit der Helffte zufrieden sein wolten?

ad 2.

Ja/ wäre die Helffte vorgeschlagen.

4.

Ob nicht Zeuge die Churfürstl. Instruction in originali ge- sehen?

ad 4.

Ja/ von Churfürstl. Durchl. hoher Hand unterschrieben.

5.

Ob nicht der Herr Stiffts. Hauptmann von Brandt / gegen Zeugen gestanden / daß bey der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. er nichts ausgerichtet / und Sie dergleichen Onus ihren Unterthanen nicht aufbürden wollen?

ad 5.

Texti wäre gesagt / daß die Frau Abbatissin nicht könnte der Unter- thanen Thranen auf sich nehmen / und mit ihrem Blute sich berei- chern.

6.

Ob Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / vor sich Steuern im hie- sigen Stifft anlegen könnten?

E 3

ad

Wüste nicht/ daß ers gelesen oder gehöret.

7.

Ob nicht die Frau Abbatissin/ wegen beschwohrner Capitulation verbunden wäre/ ihre Unterthanen mit keinen neuen Schätzungen zubeschweren?

ad 7.

Das besagte Ihre Capitulation.

Fürstl. Sächs. Quedlinburgische
Stifts- Canzley.

D.

Extract

Notariat - Instrumenti

vom 15. Junii 1697.

4.

Ob nicht Testis, so wahr ihm Gott helfen soll / contestiren müsse/ daß durch die eingeführte Accise die Bürgerschaft um ihre Freyheit kommen?

Test. 1. Gottfried Wilhelm Tacke/ Er seines Theils/ als ein Kauffmann / litte grossen Schaden dabey / und Hemmung in seiner Handlung.

Test. 2. Ulrich Lindstedt/ Affirmat, das muste ja ein ieder gestehen/ und nun/ da die Bürgerschaft bey erlangten Friede in Ruhe sitzen sollte / würde immer eines nach dem andern derselben auferleger.

Test. 3. Heinrich Thiele / affirmat, so viel als Er verstünde / wäre die Freyheit der Bürgerschaft allerdings gekräncket.

Test. 4. Samuel Rathsmann/ wäre bekandtr gnugsam.

Ob nicht wahr/ daß dadurch Handel und Wandel gestopffet würde?

Test. 1. So viel als Er begreifen könnte/ beförderten solche Impostren keine Handlung/ dann Commerciën wolten frey tractiret seyn.

Test.

Test. 2. Das verstünde Er nicht / weil Er kein Handelsmann wäre.

Test. 3. Affirmat, weil es so viel mehr kostete / als vorhin.

Test. 4. Er könnte nichts gewisses davon schliessen / ausser dem Kornhandel / und dessen Einfuhr / so verbothen gewesen.

8.

Ob nicht wahr / daß bey so gestalten Sachen die Bürgerschaft unmöglich hinkünftig / falls Käyserl. assignationen einlauffen würden / die Römer. Monathe abgeben könnten?

Test. 1. Er seines Theils könnte solches ohne seinen gänzlichlichen Ruin nicht thun / und abtragen / gestalt er kaum so viel verdienete / als die Accise betrüge.

Test. 2. Das wäre ihm an seinem Theil bloß unmöglich.

Test. 3. Darzu könnte Er nicht Nein sagen / dann wann die Römer. Monathe gleich stets hin continuirten / würde es doch den Unterthanen so schwer nicht fallen / als die Accise.

Test. 4. Das wäre eine Unmöglichkeit / indem die Bürgerschaft nicht zwey Tödtte ausstehen könnte.

7.

Ob Chur. Sachsen jemahls Accise von der Bürgerschaft prätendiret?

Test. 1. Nein / wäre sein Lebtag nicht geschehen / hätte auch dergleichen nicht gehöret / daß es prätendiret worden.

Test. 2. Niemahls wäre dergleichen vom Chur. Hause Sachsen der Bürgerschaft angesonnen worden.

Test. 3. Negat, hätte niemahls erfahren / gestalt Chur. Sachsen weder Accise noch sonst ichtwas von der Bürgerschaft gefordert.

Test. 4. Wäre nicht geschehen / noch ihm bekant.

8.

Ob nicht bey Chur. Brandenburgischer Huldigung der Bürgerschaft theuer versprochen / daß Sie bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten geschüzet / ja / daß dieselbe auch noch vermehret werden sollten.

Test.

Test. 1. Affirmat, wäre der ganzen Bürgerschaft etliche mahl münd-
und schriftlich theuer versprochen / und zwar mit denen for-
malibus, es sollte sich Quedlinburg freyen / daß es solche
Freiheit bekommen würde.

Test. 2. Affirmat, wäre geschehen.

Test. 3. Affirmat.

Test. 4. Wäre damals nicht zu Hause gewesen.

Ob nicht Cantzler Unverfährts kurz nachher dieses alles ge-
sagt / und die Accise eingeführet?

Test. 1. Affirmat, hätte seinem Versprechen schnurstracks entgegen
gehandelt.

Test. 2. Wäre zu der Zeit nicht einheimisch gewesen / aber auf dem
Wege erfahren / daß das Unglück eingeführet wor-
den.

Test. 3. Affirmat, wäre klar am Tage / und viel versprochen / aber
wenig gehalten.

Test. 4. Die Accise wäre nachher eingeführet / wie bekant / den
Vortrag bey der Huldigung hätte er nicht gehöret.

10.

Ob nicht Stifft und Bürgerschaft darüber seuffze?

Test. 1. Seines Theils drückte ihn die Accise sehr hart / daß Er dar-
über sich sattfam zu beschweren hätte.

Test. 2. Das müste ein jeder gestehen / den es betreffe / die es aber
nicht betreffe / und drückte / möchten es wohl so hingehen
lassen.

Test. 3. Ihm seines Theils glenge es allerdings zu Herzen.

Test. 4. Daranf könnte Er nicht antworten / weil Er beyderselts Ob-
ern mit Pflichten verwandt.

Durch

**Durchlauchtigster Großmächtigster
Chur - Fürst.**

**Eu. Churfürstl. Durchl. sind unsere unterthänigste
Treu gehorsamste Dienste/ in tieffster devotion
iederzeit bevor/**

Gnädigster Herr.

SU. Churfürstl. Durchl. geben hiedurch unterthänigst zuverneh-
men/ was Gestalt Dero allhier sich befindende Hochansehn-
liche Herren Commissarii, der Herr Geheimde Raht und
Canzlar Unverfährt / wie auch der Herr Geheimde Raht und
Stiffts-Hauptmann von Stammer/ zu unserer nicht geringen con-
sternation, im Begriff seyn/ eine Accise bey uns einzuführen/ wo-
von uns bereit eines und anders zur notiz kommen. Ob wir uns
nun wohl bey Hochgedachten Herrn Geheimden Rahte und Canze-
lar dießfalls gemeldet und gebeten / uns nicht hierinne zuübereilen/
sondern von dem vorsehenden negotio gründliche apertur zuthun/
und darauf ein zulängliches spatium deliberandi zuverstatten / ha-
ben wir doch / ohngeachtet uns die Vertröstung geschehen / alsofort
den Nachmittage darauf / einigen Deputirten unsers Mittels vor-
zuhalten/ was hiervon bereits aufgesetzt / wohl abmercken können/
daß das gefaste propos, von Einführung der Consumtions Accise
ganz feste gestellet / wie denn Hochgedachter Geheimder Raht und
Canzlar sich deßfalls auf seine habende instruction bezogen. Wann
aber / Gnädigster Churfürst und Herr / dieser modus collectandi
bey uns ganz impracticabel, theils wegen notorischer Armuth der
meisten Bürger / theils weil hierdurch alle Nahrung sich bald vol-
lends verlieren würde / da der Hartz und andere angränzende Herr-
schaften bald auf einen andern Orth zu ihrer commercirung fal-
len dürfften / hiernechst die gröste Verwirrung zwischen der Bürger-
schaft und denen Stiffts appertinentien erwachsen wolte / zuge-
schweigen / daß unsere von Käyserl. Majest. allergnädigst Privilegir-

D

te

ten commercien . Freyheit / auf einmahl darnieder liegen wollten
 und was dierer Hochwichtigen Motiven mehr / welche der Länge
 nach / weiter angeführet werden könten / wenn Eu. Churfürstlichen
 Durchl. wir nicht damit beschwehrlich fallen würden; Als haben
 Eu. Churfürstl. Durchl. hierdurch unterthänigst und flehentlich ersu-
 chen und bitten wollen / uns mit solcher neuerlichen Accise - Einfüh-
 rung in Gnaden verschonen zulassen / dazumahl Eu. Churfürstl.
 Durchl. uns so Schrift . als Mündlich vor und bey der Huldig-
 ung Gnädigst versichert / und versprechen lassen / uns bey unsern
 wohlhergebrachten und besessenen Freyheiten / Rechten / Gerechtigkei-
 ten / und Immunitäten nicht alleine kräftiglich zuschützen / sondern auf
 solche auf unterthänigstes Ansuchen zuverbessern und zuvermehrern.
 Getrösten uns Gnädigster Erhörung und verbleiben

Eu. Churfürstl. Durchl.

Quedlinb. den 30. Sept.

1698.

**stets unterthänigste
 gehorsamste**

**Bürgermeister und Rath / beyder Städte
 Quedlinburg.**

Adver;

Advertiffement

an

die Korn = Juden.

D. Arnold. Mengerling.

seinem Evangelischen Gewissens = Rechte ꝛc.

am 7. Sonntage nach Trinitatis.

pag. 639.

Wenn man Korn auff Theurung auffschüttet / und den Nechsten damit zu übersehen gedencket / so ist's Sünde / und das straffe Salomon / Proverb. 11, 16. Wer Korn innhält / dem fluchen die Leute / und ist werth / daß man ihn zu Tode steintge / nach Chrysofomi Meinung / denn der erzehlet homil. 39. in 1. Corinth. tom. 1. pag. 359. Daß einmahl zu Constantinopel und daherum grosse Dürre eingefallen / darauff endlich gleichwohl ein gnädiger Regen erfolget / daher iederman froh worden / und öffentliche Freuden = Feste gehalten / da sey ein reicher Korn = Jude und Geld = Banst ganz traurig gefunden worden / und da ihn einer und der andere gefragt / warum er so melancholisch sey / hat er ungeschueet zu Antwort geben / Er habe ein 1000. Scheffel Getreide daheim / und werde nun gar irre im Krahm / und besorge / er werde sie so theuer nicht können an den Mann bringen / als wohl hätte seyn können / wenn es ungeredet blieben ; Darauff antwortet Chrysofomus und spricht : Sollen wir diesem Getzhalb solche Worte gut heissen und pafiren lassen / um welcher willen er billich solte mit Steinen zu Tode geworffen werden / als ein öffentliche abgefagter Feind / der grimmiger und grausamer ist denn einige wilde Bestia. Was sagstu Gesell / Ist dir's leid / daß wir nicht alle sterben und verderben sollen / um deines Getzes und Schinderey willen ? Weistu nicht / was Salomon sagt ? Aber
das

Das denckstu nicht / sondern tritst einher und schlenterst herum / wie ein grimmer Feind aller redlicher und frommer Leute der ganzen Welt / du trägest zu niemand ein gütiges Herz. Du bist ein Freund / ja Knecht und Slave / des Mammons. Solte man nicht eine solche Zunge aus dem Halse reißen / und das Herz zerschmettern / aus welchem so ruchlose Wort gequollen seyn? Also erkennestu / lieber Mensch / daß Geld und Gut die Menschen nicht läst Menschen seyn / sondern macht sie zu wilden

Thieren und Teuffeln. 20.



Xa. 3079

ULB Halle 3
001 526 219

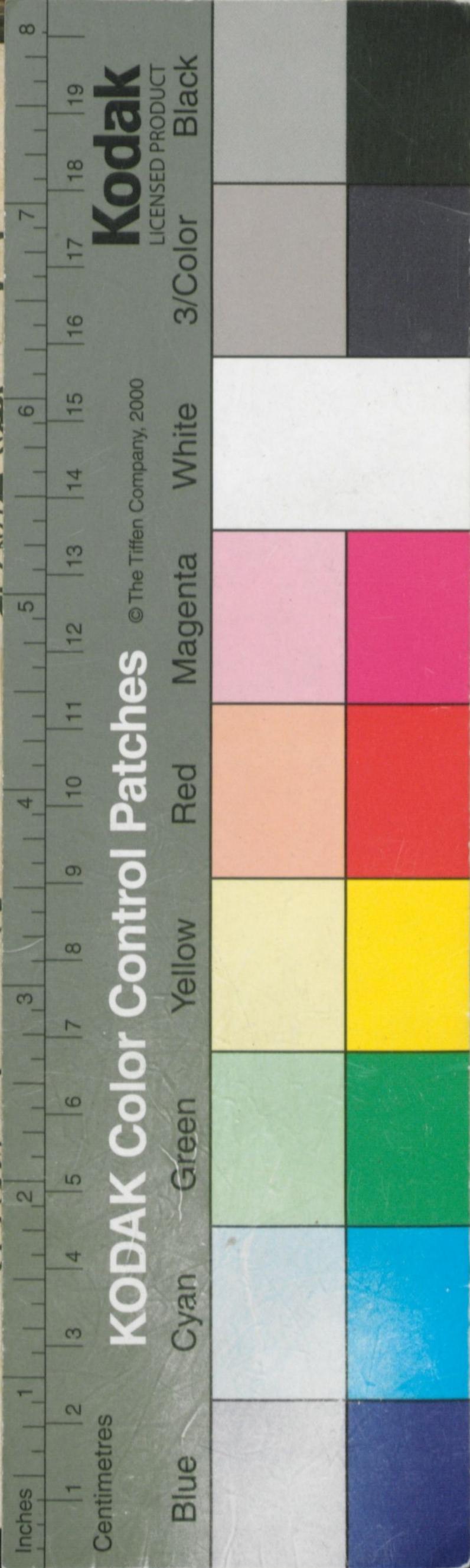


Sb

V. 17. 10







Thre

8020

ATIO

Stifts

urg/

eduren
einden

nden Herzens
herung/
rden.

ne Hülffe in den grossen
fürchten wir uns nicht/
die Berge mitten ins

